

## Erläuterungen zu den verschiedenen Grabarten:

Die Gemeinde Heusweiler bietet auf ihren 7 Belegfriedhöfen diverse Bestattungsmöglichkeiten an, die im Folgenden in Kurzform erläutert werden. Bei weiteren Fragen darüber hinaus wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen bei der Verwaltung:

Frau John

Frau Kirsch

Tel. +49 (0) 6806 911-156

Tel. +49 (0) 6806 911-141

E-Mail [v.john@heusweiler.de](mailto:v.john@heusweiler.de)

E-Mail [k.kirsch@heusweiler.de](mailto:k.kirsch@heusweiler.de)

Bitte beachten Sie, dass die folgende Aufzählung der verschiedenen Grabarten nicht für alle Friedhöfe gleich gilt, da diverse Bestattungsmöglichkeiten nur auf einzelnen Friedhöfen angeboten werden. Die aktuellen Gebühren für die jeweilige Grabart entnehmen Sie bitte der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler. Die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Grabarten können Sie in den gültigen Gestaltungsvorschriften, die Bestandteil der Friedhofsatzung der Gemeinde Heusweiler sind, entnehmen.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich nur auf Grabstätten, die für die Dauer der entsprechenden Ruhefrist neu erworben werden können. Die Rechte an bereits vorhandenen Grabstätten, welche, den Vorgaben der Friedhofsatzung der Gemeinde Heusweiler nachkommend, nachbelegt werden können, bleiben davon unberührt.

Die Zuteilung der genauen Lage der jeweiligen Grabstätte auf dem betroffenen Friedhof erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### Für Körperbestattungen werden in der Gemeinde Heusweiler folgende Grabarten angeboten:

#### Kindergrabstätten

- Für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
- einstellig
- Ruhefrist: 20 Jahre
- Pflege und Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit
- keine Abdeckplatten oder Teilabdeckung möglich
- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt.

#### Reihengrabstätten

- einstellig
- Ruhefrist: 25 Jahre
- Pflege und Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit
- keine Abdeckplatten oder Teilabdeckung möglich

- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt.

#### Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen

- einstellig
- Ruhefrist: 25 Jahre
- Pflege und Unterhaltung der Rasengrabfläche sowie dem Pflanzstreifen liegt ausschließlich bei der Gemeinde Heusweiler
- Rasengrabstätte mit schmalen Kiesstreifen für den Grabstein und zur dauerhaften Ablage von Kerzen und Blumengestecke bzw. –Vasen)
- Fundament für Grabstein bereits vorhanden
- auf allen Belegfriedhöfen außer Lummerschied
- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt

#### Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen

- zweistellig nebeneinander
- Ruhefrist pro Belegung: 25 Jahre
- Zweitbelegung muss innerhalb der Ruhefrist der Erstbelegung erfolgen
- Pflege und Unterhaltung der Rasengrabfläche sowie dem Pflanzstreifen obliegt ausschließlich der Gemeinde Heusweiler
- Rasengrabstätte mit schmalen Kiesstreifen für den Grabstein und zur dauerhaften Ablage von Kerzen und Blumengestecke bzw. –Vasen)
- Fundament für Grabstein bereits vorhanden
- nur auf den Friedhöfen Eiweiler, Heusweiler und Holz (letzterer nur bis zur vollständigen Belegung des derzeit vorhandenen Grabfeldes)
- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt

#### Rasenreihengräber mit schrägstehender Schrifttafel

- einstellig
- Ruhefrist: 25 Jahre
- Pflege und Unterhaltung der Rasengrabfläche sowie dem Pflanzstreifen liegt ausschließlich bei der Gemeinde Heusweiler
- nur Friedhof Lummerschied
- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt.

#### Reihengräber mit Grabkammern

- einstellig
- Ruhefrist: 15 Jahre
- Pflege und Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten
- nur so lange der Vorrat reicht

- nur Friedhof Heusweiler
- keine Abdeckplatten oder Teilabdeckung möglich
- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt.

#### Tiefengräber mit Grabkammern

- zweistellig übereinander
- Ruhefrist: 15 Jahre
- Pflege und Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten
- Zweitbelegung muss innerhalb der Ruhefrist der Erstbelegung erfolgen
- Das vorhandene Grabfeld ist zwischenzeitlich vollständig belegt. Sobald einzelne Grabkammern wieder belegt werden können, wird dies bekanntgegeben.
- nur Friedhof Heusweiler
- keine Abdeckplatten oder Teilabdeckung möglich
- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt.

#### Für Aschebeisetzungen werden in der Gemeinde Heusweiler folgende Grabarten angeboten:

##### Urnenkammern in Kolumbarien

- zweistellig
- Ruhefrist: 15 Jahre
- keine Grabpflege nötig/möglich/erlaubt
- auf allen Belegfriedhöfen außer Lummerschied und Obersalbach
- mögliche Zweitbelegung muss innerhalb der Ruhefrist der Erstbelegung erfolgen
- Durchmesser Schmuckurne max. 17 cm, sofern Zweitbelegung erwünscht
- Die Nische wird mit einer beschrifteten Abdeckplatte verschlossen
- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Namensplatte/Nischenabschlussplatte entfernt.

##### Urnenreihengräber mit Bodendeckern

- einstellig, zwei Belegungen möglich
- Ruhefrist: 15 Jahre
- mögliche Zweitbelegung muss innerhalb der Ruhefrist der Erstbelegung erfolgen
- Grabpflege obliegt ausschließlich der Gemeinde Heusweiler
- Rechts und links vom Grabstein ist die Möglichkeit gegeben, jeweils eine Fläche von 10 x 10 cm für ein Grablicht und ein/e Blumengesteck/Vase zu nutzen (Achtung: Vorhandene Bodendecker dürfen davon nicht in Mitleidenschaft gezogen werden)
- Nur Verwendung einer leicht verrottbaren Schmuckurne erlaubt.
- Einrichtung der Grabart erfolgte Zug um Zug auf allen Belegfriedhöfen der Gemeinde Heusweiler außer Lummerschied

- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt.

### Urnenreihengrab

- einstellig, zwei Belegungen möglich
- Ruhefrist Erstbelegung: 25 Jahre
- Ruhefrist mögliche Zweitbelegung: sofern gesetzliche Mindestruhefrist gewährleistet ohne Verlängerung der Ruhefrist der Grabstätte möglich oder Verlängerung um 25 Jahre
- Pflege und Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten
- Nur Verwendung einer leicht verrottbaren Schmuckurne erlaubt.
- Vergabe wurde umgehend eingestellt, sobald ein Grabfeld für Urnenreihengräbern mit Bodendeckern auf den jeweiligen Friedhöfen eingerichtet wurde; Ausnahme: Friedhof Lummerschied, da hier diese Grabart nicht angeboten wird
- Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte im Rahmen einer alljährlich wiederkehrenden Einebnungsaktion durch die Gemeinde Heusweiler aufgelöst und die verbliebene Grabausstattung entfernt.

### Urnenreihengrab anonym

- einstellig
- Ruhefrist 15 Jahre (für Beisetzungen ab 22.05.2014)
- Pflege und Unterhaltung durch Gemeinde Heusweiler
- Wichtig: keine Bekanntgabe der Grablage
- Nur Verwendung einer leicht verrottbaren Schmuckurne erlaubt.
- Die Beisetzung erfolgt in einfacher jedoch pietätvoller Weise ohne Beisein der Angehörigen.

### Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Erdgrab für Körperbestattungen

- Sofern die gesetzliche Ruhefrist der Urne gewährleistet ist (Saarl. Bestattungsgesetz) und das vorhandene Erdgrab für Körperbestattungen den erforderlichen Platz aufweist, kann eine Urne beigelegt werden.
- Sofern die Urne die Stelle einer Sargbestattung einnimmt, kann an dieser Stelle keine weitere Körperbestattung mehr stattfinden
- Nur Verwendung einer leicht verrottbaren Schmuckurne erlaubt.

### Bestattung einer Totgeburt in vorhandenes Erdgrab

- Sofern die gesetzliche Ruhefrist der Totgeburt gewährleistet ist (Saarl. Bestattungsgesetz) und das vorhandene Erdgrab für Körperbestattungen den erforderlichen Platz aufweist, kann eine Totgeburt zusätzlich bestattet werden.

Bei Fragen rund um den Themenbereich steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.